

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0788/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Tageszeitung berichtet am 08.08.2024 unter der Überschrift „Personen hausen illegal in Dachgeschoss am [Ortsname] Marktplatz“, im Raum stehen die Vorwürfe Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und das Entziehen elektrischer Energie – also das illegale und unsachgemäße Abzapfen von Strom. Die Polizei ermittelte gegen drei Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren sowie gegen drei Männer im Alter von 20 bis 29 Jahren. Nach Angaben des Polizeisprechers handele es sich bei den weiblichen Tatverdächtigen um deutsche Staatsangehörige, bei den Männern um Migranten aus Marokko.

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, es werde die ethnische Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen genannt, ohne dass diese für den Sachverhalt relevant gewesen wäre.

III. Der mandatierte Rechtsanwalt nimmt zu der Beschwerde Stellung.

1. Die Redaktion habe am 07.08.2024 in dem Artikel „Illegal in Dachgeschoss [Ortsangabe] Marktplatz campiert? Polizei ermittelt“ berichtet, dass die Polizei mitgeteilt habe, dass unter den sechs Personen, die sich unrechtmäßig in und auf dem Gebäude aufgehalten haben sollen, drei „Migranten aus Marokko“ gewesen seien.

2. Die Beschwerdebegründung erschöpfe sich in der pauschalen Behauptung: „Nennung der ethnischen Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, ohne dass diese für den Sachverhalt relevant gewesen wäre“.

3. Eine tatsächliche inhaltliche Begründung gebe die Beschwerdeführerin nicht, so dass es ihrer Mandantin nicht möglich sei, darauf einzugehen, warum die Beschwerdeführerin meine, die Angabe „Migranten aus Marokko“ sei für den Sachverhalt „irrelevant“.

4. Generell bleibe anzumerken:

a. Der Hinweis der Polizei, es handele sich um „Migranten aus Marokko“, enthalte keine Angabe einer „ethnischen Herkunft“. Welcher ethnischen Gruppierung die Migranten angehören, werde nicht berichtet.

b. Wenn die Polizei von „Migranten aus Marokko“ spreche, so werde auch deren „Staatsangehörigkeit“ nicht benannt. Ob die Migranten die marokkanische Staatsangehörigkeit besitzen oder eine andere oder überhaupt keine, sei nicht Gegenstand der Berichterstattung.

c. Das Gebäude, in das unberechtigt eingedrungen worden sein soll, befinde sich am Marktplatz der Stadt, der ein Hotspot für Körperverletzungen, Drogengeschäften usw. sei, die überwiegend von ausländischen Tatverdächtigen begangen werden. Folglich sei dies ein Thema, das die Leserschaft, die Öffentlichkeit ernsthaft bewege. Wenn also über das in Frage stehende Geschehen berichtet werde, wäre dies unvollständig, wenn nicht auch mitgeteilt würde, was die Polizei zu den Tätern sagt.

d. Wenn es die lokale Polizei mit Blick auf die Örtlichkeit als einen der Schwerpunkte krimineller Handlungen für geboten halte, der Presse mitzuteilen, dass drei der Tatverdächtigen Migranten aus Marokko seien, so sicher auch deshalb, weil so notwendige Aufklärung an die Bevölkerung erfolge, was deren Achtsamkeit beim Betreten des Marktplatzes angehe. Vor diesem Hintergrund sei für die Redaktion nicht erkennbar, warum sie diese Mitteilung der Polizei ihren Lesern vorenthalten müsste.

Die Beschwerde sei unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Personen hausen illegal in Dachgeschoss am [Ortsname] Marktplatz“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebene Verbot von Diskriminierungen.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei „Migranten aus Marokko“ vorliegend um eine Zuschreibung handelt, die gemäß Richtlinie 12.1 zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führen kann. Insbesondere angesichts der geringen Schwere der Kriminalität ist ein begründetes öffentliches Interesse an der Nennung des Migrationshintergrundes sowie der Nationalität der Tatverdächtigen vorliegend nicht ersichtlich. Die Nennung von Migrationshintergrund und Nationalität durch die Polizei entbindet die Redaktion dabei nicht von der Verpflichtung zur eigenen presseethischen Abwägung. Die streitgegenständliche Nennung hätte im Ergebnis unterbleiben müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>